

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langen Brütz für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Langen Brütz vom **23. November 2011** folgende
1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtrags- haushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		27.400	417.200	389.800
die Ausgaben		27.400	417.200	389.800
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	34.200		209.500	243.700
die Ausgaben	34.200		209.500	243.700



Langen Brütz, 24.11.2011

§ 2

Unverändert.

§ 3

Unverändert.

§ 4

Unverändert.

Weinke
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langen Brütz 2011 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Entsprechend § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langen Brütz 2011 mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen Ortsteil Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmerei, Zi. 25, zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.